

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die Koordinierungsstelle Rettungsdienst
beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag
und Städteverband Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel
z.H. Herrn Thomas Jürgensmann

Ihr Zeichen: 543.22 Jü/H
Ihre Nachricht vom: 15.11.2017
Mein Zeichen: VIII 427 -405.06-44536/2017
Meine Nachricht vom:

Volker Bartsch
Volker.bartsch@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5534
Telefax: 0431 988-5416

22.12.2017

Satzung für die Benutzung des Rettungsdienstes

Sehr geehrter Herr Jürgensmann,

zu Ihrer Frage, ob die Rettungsdienstträger noch eine Satzung für die Benutzung des Rettungsdienstes – wie unsererseits mit Schreiben vom 17.09.2003 empfohlen – benötigen kommt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren nach Rücksprache mit dem für kommunales Abgaberecht zuständigen Referat des Innenministeriums zu folgender rechtlichen Bewertung:

Nach der seit dem 25.05.2017 in Kraft befindlichen Rechtslage wurde die Art des Benutzungsverhältnisses in § 3 Absatz 4 RDG definiert: es „...entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Rettungsdienstträger,...und der Benutzerin oder dem Benutzer.“

Insofern hat sich die Rechtslage gegenüber der zum Zeitpunkt der Empfehlung gültigen maßgeblich verändert. Damals war die Art des Benutzungsverhältnisses im Rettungsdienstgesetz nicht geregelt.

Abschließend wird deshalb im Lichte des seit dem 25.05.2017 geltenden Rettungsdienstgesetzes eine „Rumpfsatzung“ zur rechtssicheren konkreten Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses für entbehrlich gehalten.

Mit freundlichem Gruß



Volker Bartsch